

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Altstadt – Tiefgarage „Am Fichtenbach“

Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Altstadt – Tiefgarage „Am Fichtenbach“ erhebt die Stadt Eltmann Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührentatbestand

Der Gebührenpflicht unterliegt das Parken (im Sinne von § 12 Abs. 2 StVO) von Fahrzeugen in der Altstadt – Tiefgarage „Am Fichtenbach“.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der das Fahrzeug in der Altstadt – Tiefgarage „Am Fichtenbach“ parkt, ersatzweise der Halter.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Parken in der Altstadt – Tiefgarage „Am Fichtenbach“ innerhalb der gekennzeichneten Flächen. Die Parkgebühr wird sofort fällig. Der Parkschein ist an dem vorgesehenen Parkscheinautomaten zu lösen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Alternativ kann die Parkgebühr auch über eine andere (internetgestützte) Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit entrichtet werden.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt je Fahrzeug und Stellplatz für

1. jede angefangene Stunde 0,50 € oder
2. das 24-Stunden-Ticket 5,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Eltmann, den 12.05.2021



Ziegler
1. Bürgermeister